

Luzern, 11. März 2025

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 36

Nummer: M 36
Eröffnet: 12.09.2023 / Bildungs- und Kulturdepartement
Antrag Regierungsrat: 11.03.2025 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 234

Motion Schnider-Schnider Gabriela und Mit. über die Schaffung einer ganzheitlichen Finanzierungsregelung für die Kulturförderung im Kanton Luzern

Die Motion fordert eine Anpassung des Kulturfördergesetzes zur Klärung der Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden sowie eine einheitliche Finanzierungsregelung. Die vorgeschlagene Aufteilung basiert auf dem Planungsbericht [B 103](#) über die Kulturförderung (2014):

- **Auszeichnungen, Atelierstipendien:** Kanton
- **Werkbeiträge an professionelle Kulturschaffende (inkl. Filmförderung):** Kanton
- **Strukturbbeiträge an kleine und mittlere Kulturinstitutionen:** Kanton und Gemeinden
- **Strukturbbeiträge an grosse Kulturinstitutionen:** Kanton und Gemeinden
- **Festivalförderung:** Kanton und Gemeinden
- **Projektbeiträge:** Kanton und Gemeinden
- **Jahres- und Projektbeiträge an örtliche, traditionelle Vereinskultur:** Gemeinden

Die vorgeschlagenen Lösungsansätze werden bereits weitgehend umgesetzt oder sind mit der geplanten Überarbeitung des Kulturfördergesetzes vorgesehen. Dabei bleibt der subsidiäre Charakter der kantonalen Kulturförderung gewahrt (§ 5 Kulturförderungsgesetz; SRL Nr. [402](#)).

1. Auszeichnungen, Atelierstipendien (Zuständigkeit: Kanton)

Auszeichnungen und Atelierstipendien werden bereits kantonal finanziert. Der Kanton vergibt gestützt auf § 3 Abs. 1 lit. a, b und c des Kulturfördergesetzes Beiträge an Kulturschaffende. Atelieraufenthalte werden in Kooperation mit visarte.zentralschweiz, der Stadt Luzern oder den Zentralschweizer Kantonen ausgeschrieben.

Vorgesehene jährliche Mittel:

- Auszeichnungen: CHF 80'000
- Atelierstipendien: CHF 48'000

Unser Rat sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

2. Werkbeiträge an professionelle Kulturschaffende inkl. Filmförderung (Zuständigkeit: Kanton)

Werkbeiträge werden gemäss dem Planungsbericht B 103 bereits an professionelle Kulturschaffende inkl. Filmförderung vergeben; mit der Absicht den Produktionsstandort Luzern und Zentralschweiz zu stärken. 2025 wurden neue Richtlinien, Beitragshöhen und der „Regionaleffekt“ eingeführt. Mit diesem wird festgelegt, dass die Fördergelder aus den Zentral-schweizer Kantonen auch dem regionalen Filmstandort zugutekommen bzw. in der Zentral-schweiz reinvestiert werden.

Vorgesehene jährliche Mittel:

- Werk- und Produktionsförderung: CHF 1 Mio.
- Filmförderung: CHF 1.1 Mio.

Unser Rat sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

3. Strukturbbeiträge an kleine und mittlere Kulturinstitutionen (Zuständigkeit: Kanton und Gemeinden)

Die Botschaft [B126](#) zur Weiterentwicklung der regionalen Kulturförderung wurde 2023 zurückgewiesen. Im Februar 2025 wurde ein Vorschlag für die Strukturförderung von mittel-grossen Kulturbetrieben in die Vernehmlassung gegeben. Das Modell sieht eine von Kanton und Gemeinden getragene Strukturförderung mit einem Kostenteiler von 50:50 vor. Für die Finanzierung der Strukturen der kleinen Kulturinstitutionen sollen die Gemeinden in der Ver-antwortung bleiben.

Die Gemeinden werden gemäss Vernehmlassungsentwurf finanziell entlastet. Diese Entlas-tung wird im Rahmen des Projektes zum Entwicklungsbericht zwischen Kanton und Gemein-den berücksichtigt werden.

Vorgesehene jährliche Mittel: CHF 6 Mio. (bei Zustimmung durch Ihren Rat)

Unser Rat sieht hinsichtlich des für die Vernehmlassung bereitliegenden Vorschages zur Än-derung des Kulturfördergesetzes keinen weiteren Handlungsbedarf.

4. Strukturbbeiträge an grosse Kulturinstitutionen (Zuständigkeit: Kanton und Gemein-den)

Der Kanton Luzern vergibt zusammen mit der Stadt Luzern im Zweckverband Grosse Kulturbetriebe gemäss § 7a des Kulturförderungsgesetzes Beiträge an die grossen Kulturinstitutionen. Seit 1. Januar 2023 beträgt der Finanzierungsschlüssel 60% Kanton und 40% Stadt Lu-zern. Der Zweckverband bestimmt die grossen Kulturbetriebe des Kantons Luzern, denen er Beiträge ausrichtet, und schliesst mit ihnen Leistungsvereinbarungen ab. Der Beschluss des Zweckverbandes, dass einem Kulturbetrieb Beiträge ausgerichtet werden, bedarf der Geneh-migung des Kantonsrates und der Stadt Luzern (vgl. § 7a Abs. 3 Kulturförderungsgesetz).

Vorgesehene jährliche Mittel: CHF 19.8 Mio.

Unser Rat sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

5./6. Festivalförderung und Projektbeiträge (Zuständigkeit: Kanton und Gemeinden)

Die Festival- und die Projektförderung erfolgt bereits heute auf Gesuch hin durch die vier regionalen Kulturförderfonds, finanziert durch Kanton und Gemeinden. Die regionale Kulturförderung wurde mit den regionalen Entwicklungsträgern (RET) und der Regionalkonferenz Kultur Luzern (RKK) konzipiert und eingeführt.

Vorgesehene jährliche Mittel:

- Festivals mit überregionaler/nationaler Ausstrahlung: CHF 100'000
- Regionale Förderfonds und Projektbeiträge: CHF 420'000

Unser Rat sieht hinsichtlich des für die Vernehmlassung bereitliegenden Vorschages zur Änderung des Kulturfördergesetzes keinen weiteren Handlungsbedarf.

7. Jahres- und Projektbeiträge an örtliche, traditionelle Vereinskultur (Zuständigkeit: Gemeinden)

Die Vergabe von Jahres- und Projektbeiträge an örtliche, traditionelle Vereinsstrukturen liegen bereits heute in der Zuständigkeit der Gemeinden. Eine Finanzierung durch den Kanton findet nicht statt.

Unser Rat sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

Schlussfolgerung

Bereits heute erfolgt die Kulturförderung über eine Finanzierungsregelung im Kulturförderungsgesetz mit einfachen und nachvollziehbaren Kostenteilern. Mit der geplanten Änderung des Kulturfördergesetzes sowie der entsprechenden Verordnung werden mehrheitlich alle in der Motion aufgeführten Lösungsvorschläge weitgehend umgesetzt sein. Das Inkrafttreten ist für den 1. Januar 2027 vorgesehen. Unser Rat sieht keinen Handlungsbedarf bei der Unterstützung kleiner Kulturinstitutionen und beantragt deshalb, die Motion im Sinne der Erwähnungen teilweise erheblich zu erklären.